

Vom Übergangsmanagement zum Integrationsmanagement

Entwicklung der integralen Straffälligenarbeit in Mecklenburg-Vorpommern

Rudolf Grosser, Ralf Himbert

In der Landesjustizverwaltung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Einführung des Konzeptes der Integralen Straffälligenarbeit – InStar – im Oktober 2007 an den Übergängen des ambulanten zum stationären Bereiches der Strafvollstreckung ein verbindliches Kooperationssystem zwischen den Justizvollzugsanstalten und den Sozialen Diensten der Justiz (SozDJ) implementiert worden¹. Mit InStar konnte im Haftaufnahmeverfahren bei Inhaftierten, die zuvor unter Bewährungsaufsicht standen, ein verbindlicher Informationsaustausch zwischen den Justizvollzugsanstalten und den Sozialen Diensten der Justiz etabliert werden. Die Erkenntnisse des Bewährungshelfers* zum Bewährungsverlauf fließen in die Vollzugsplanung ein. Gleichfalls ist eine verbindliche Beteiligung der Sozialen Dienste der Justiz am Verfahren der Haftentlassung und des Übergangs in die Bewährungshilfe bzw. Führungsaufsicht sicher gestellt. Der zukünftige Bewährungshelfer ist an diesem Verfahren frühzeitig und

verbindlich beteiligt. Ein individueller Entlassungsplan thematisiert die zu bearbeitenden Felder und ein abgestimmtes Verfahren regelt für jeden zu entlassenen Gefangenen die Aufgabenverteilung zwischen der Anstalt und dem Bewährungshelfer.

Im Folgenden wird eine kurze Bestandsaufnahme der bisherigen Umsetzung des Konzeptes und ein Ausblick der möglichen weiteren Entwicklung gegeben.

Bestandsaufnahme

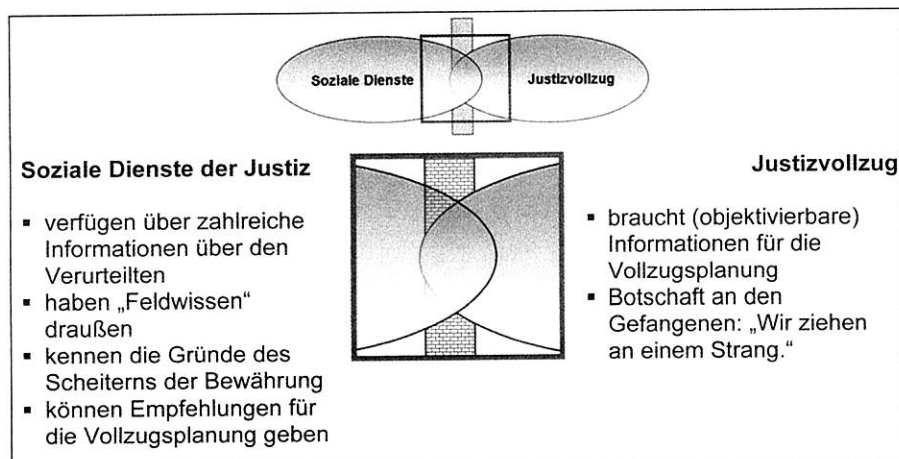
Aufnahmephase

Bereits im Aufnahmegespräch in der Justizvollzugsanstalt erfolgt die Klärung, ob der Gefangene vor seiner Inhaftierung unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stand oder noch steht. Entbindet der Gefangene seinen früheren Bewährungshelfer von der Schweigepflicht gegenüber der Vollzugsanstalt, so teilt dieser seine

Erkenntnisse und den Stand einzelner Maßnahmen mit, beispielsweise Angaben zur Erfüllung der Auflagen und Weisungen, zum Umgang mit Suchtmitteln, zur finanziellen Situation, zur Wohnungssituation sowie durch die Bewährungshilfe erhobene Daten zur Straffälligkeit. Die Vollzugsanstalt erhält somit ergänzende Informationen, die für eine planvolle Behandlung und für die Eingliederung nach der Entlassung notwendig sind (vgl. § 6 Abs. 2 StVollzG). Dabei handelt es sich nicht nur um eine Fortsetzung der während der Bewährungszeit eingeleiteten Maßnahmen. Es wird angesichts des negativen Verlaufes der Bewährungszeit kritisch geprüft, ob gegebenenfalls ergänzende oder alternative Maßnahmen zu ergreifen sind. Durch die Kooperation werden die Möglichkeiten erweitert, den Übergang aus der Freiheit in den Vollzug zu begleiten. Insbesondere bei der Auflösung bzw. Sicherung des Wohnraumes und der Unterstützung der Angehörigen bei der Bewältigung von Folgeproblemen der Inhaftierung hat sich die Zusammenarbeit zwischen der Vollzugsanstalt und dem Bewährungshelfer vor Ort als hilfreich erwiesen.

Die auf schriftlichem Wege übermittelten Erkenntnisse aus der Zeit der Bewährungsunterstellung oder der Führungsaufsicht sind für die Übergangsgestaltung von hohem Interesse, weil in beiden Bereichen die gleichen Prognosekriterien genutzt werden. Dazu wurden Standards sowohl für die Bewährungshilfeplanung als auch für die Vollzugsplanung entwickelt. Die Erhebungen beispielsweise zur Sozialisation, zum Delinquenzverlauf oder zum Hilfebedarf basieren auf gleichartigen Erhebungsinstrumenten. Durch diese Kompatibilität profitieren beide Bereiche im besonderen Maße. Insofern können die erhobenen Daten der Bewährungshelfer sowohl für die Arbeit im ambulanten als auch im stationären Bereich genutzt werden. Eine doppelte Erhebung von Daten kann vermieden werden. Von den Fachkräften muss jedoch die notwendige

Abbildung 1: Schnittmengen in der Haftaufnahmephase



Sensibilität gefordert werden, die sie die kontextbezogenen Daten mit der nötigen Offenheit und Vorsicht interpretieren lässt und beim Vorliegen neuer Erkenntnisse deren Interpretation entsprechend korrigiert.

Die Kommunikation zwischen Bewährungshelfern und Vollzug in diesem Feld bewegt sich vornehmlich im schriftlichen und telefonischen Austausch. Um eine stärkere Einflussnahme des Bewährungshelfers auf die Vollzugsplanung zu erreichen, ist seine persönliche Beteiligung an der Vollzugsplanung vorgesehen. Bislang wurde davon seitens der Bewährungshilfe nur selten Gebrauch gemacht. Dies könnte als Zeichen dafür gewertet werden, dass der schriftliche und telefonische Austausch zwischen Vollzug und Bewährungshilfe von allen Beteiligten als ausreichend erachtet und der Aufwand möglichst gering gehalten wird. Um den persönlichen Austausch zwischen Bewährungshelfer und Vollzugsanstalt in der Aufnahmephase zu intensivieren, soll der Bewährungshelfer zukünftig nicht erst zur Vollzugsplanung, sondern bereits im Vorfeld während der Behandlungsuntersuchung zum Gespräch gebeten werden. Auf diese Weise soll seine Einflussmöglichkeit auf die Vollzugsplanung erhöht werden.

Entlassungsphase

In der Literatur² ist hinlänglich dargelegt worden, dass der Übergang aus dem Vollzug in die Freiheit erhebliche Anforderungen an die betroffenen Personen und die Fachkräfte stellt und durch eine koordinierte Begleitung unterstützt werden muss. Die Kooperation im Rahmen von InStar führt zu einer verbindlichen Einbeziehung des zukünftigen Bewährungshelfers in die Entlassungsvorbereitung der Anstalt. Seine Beteiligung an der Planung und Umsetzung erfolgt, weil er über konkretere Kenntnis des sozialen Netzwerkes vor Ort verfügt und eine realistische Entlassungsplanung unter Berücksichtigung der vorhandenen

Möglichkeiten des sozialen Nahraums erfolgen kann. Neben der Planung der Entlassung ist die arbeitsteilige Umsetzung der Entlassungsmaßnahmen durch den Vollzug und den Bewährungshelfer ein weiterer Schwerpunkt der Kooperation. Arbeitsteilige Umsetzung heißt, dass der Bewährungshelfer den Vollzug beispielsweise bei der Wohnungssuche, der Klärung von Beratungs- und Therapiemöglichkeiten vor Ort und der Abklärung sozialer Bindungen unterstützt.

Häufig findet eine persönliche Kontaktaufnahme des Bewährungshelfers zur Klärung der Entlassungssituation statt. Zwingend vorgesehen ist eine solche Kontaktaufnahme, wenn zu erwarten ist, dass der Gefangene nach seiner Haftentlassung durch die Sozialen Dienste wegen der zugrunde liegenden Straftaten oder eines außergewöhnlichen Hilfebedarfes besonders intensiv betreut und überwacht werden muss.

Der Kontakt kann innerhalb des Vollzugs oder im Rahmen von Vollzugslockerungen bei den SozDJ stattfinden. Von den Bewährungshelfern wird eine vermehrte Lockerungsgewährung als Unterstützung der Entlassungsvorbereitung eingefordert, um angezeigte Maßnahmen effektiv umsetzen zu können. Insofern ist auch aus den Erfah-

rungen mit InStar die in der Fachwelt häufig diskutierte Forderung nach mehr Lockerungen in der Entlassungsphase zu bekräftigen.

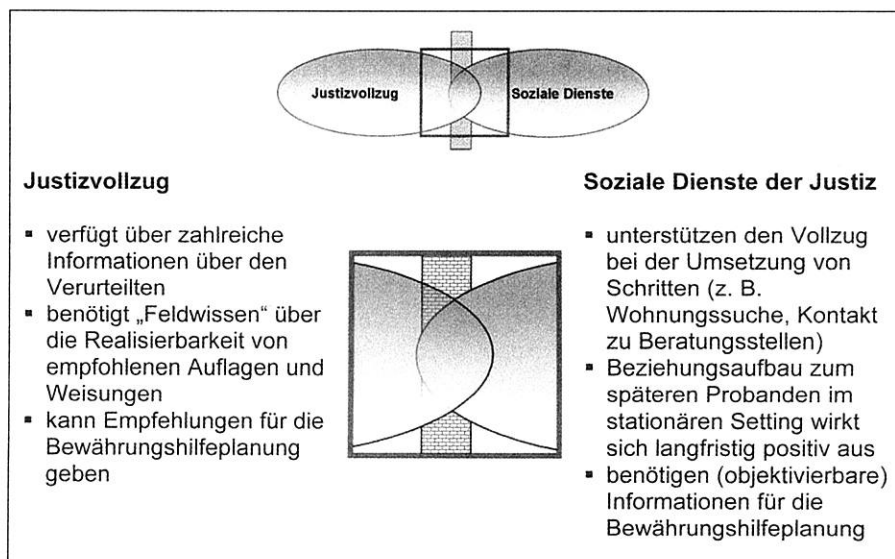
Die frühe Übernahme von Fallverantwortung durch die Bewährungshilfe führt zu einer erhöhten Verbindlichkeit gerade in der schwierigen Anfangsphase der Kontaktbildung und deren Fortführung im ambulanten Setting nach der Haft. Insofern ist durch InStar eine deutliche Verbesserung der Kontaktqualität und -verbindlichkeit spürbar geworden.

Institutionelle und organisatorische Voraussetzungen der Kooperation

Die organisatorischen und institutionellen Rahmensetzungen für das Konzept InStar³, also

- die Konzentration der Zuständigkeit für die Sozialen Dienste der Justiz und den Vollzug in einer Abteilung des Justizministeriums, die Herauslösung der Sozialen Dienste der Justiz und deren organisatorische Verselbstständigung als Voraussetzung für eine effiziente fachliche Steuerung und
- die Erarbeitung von Standards und Verfahrensvereinbarungen für die Tätigkeit in den Sozialen Diensten der Justiz und des Justizvollzuges,

Abbildung 2: Schnittmengen in der Haftentlassungsphase



waren notwendige, aber für sich alleine genommen keine hinreichenden Voraussetzungen für die Gestaltung der Kooperation beider Bereiche. Auf dieser Basis kann zwar gewährleistet werden, „dass beide Dienste nun systematisch voneinander wissen und die nötigen Informationen zur Sicherstellung der eigenen Arbeit erhalten... Es besteht keine Garantie, dass die eingeleiteten Prozesse weitergeführt werden.“⁴

Trotz der vorgeschalteten Projektphase⁵ konnte mit der verbindlichen Einführung von InStar im Oktober 2007 ein gemeinsames Prozessverständnis der beteiligten Akteure nicht vorausgesetzt werden. Für eine gemeinsame Kooperation der Dienste gilt es, die Binnenorientierung und das durch Zuständigkeitsdenken geprägte Rollenverständnis der Fachkräfte zu überwinden. Um dies dauerhaft zu erreichen, werden kontinuierlich auf regionaler Ebene zwischen den beteiligten Vollzugsanstalten und Geschäftsbereichen der SozDJ und überregional Dienstbesprechungen und Workshops durchgeführt, in denen die Verfahrensweisen und Standards thematisiert und den Praxiserfordernissen angepasst werden. Darüber hinaus ist für die nächsten zwei Jahre ein Hospitationsprogramm aufgelegt worden, durch das die Mitarbeiter den Handlungsrahmen beim jeweiligen Partnerdienst kennen lernen. Durch das gegenseitige Verstehen der Handlungsbedingungen soll die Zusammenarbeit weiter gefördert werden. Dieser Prozess der professionellen Neuorientierung ist nicht abgeschlossen. Erste Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass sich ein gemeinsames Prozessverständnis entwickelt und es für die Mitarbeiter selbstverständlich wird, Aufgaben zu übernehmen, die streng genommen in den Aufgabenbereich des anderen fallen.

Flankierende Arbeitsfelder

Das Konzept InStar strukturiert die Arbeit der Vollzugsanstalten und der Bewährungshilfe an den Schnittstellen beider Dienste. Um die Integrationslei-

stungen zu verbessern und nachhaltige Einstellungs- und Verhaltenskorrekturen bei der Klientel zu bewirken, sind Ämter, freie Träger, Vereine und Einzelpersonen in die zu gestaltenden Handlungsvollzüge einzubeziehen.

Es gilt das Zusammenwirken von unterschiedlichen Handlungselementen im Sinne einer „funktionalen Differenzierung“⁶ als sich ergänzende Aufgabenteilung zu organisieren.

Die damit gemeinten resozialisierenden und sichernden Interventionen lassen sich differenzieren in

- deliktorientierte Handlungselemente, die die im Zusammenhang mit der Delinquenz stehenden Verhaltensweisen und Einstellungen bearbeiten,
- sozialintegrative Handlungselemente, die auf die Stabilisierung und positive Gestaltung von Lebenssituationen abzielen sowie
- überwachende und sichernde Handlungselemente, die sich auf die Kontrolle der Auflagen und Weisungen sowie des Verhaltens und der Lebensführung der Klientel beziehen.
- Die im Folgenden vorgestellten Arbeitsfelder beziehen sich auf die zuvor benannten Handlungselemente und ergänzen das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit.

Berufliche Integration

Untersuchungen zeigen, dass sich im Strafvollzug erworbene berufliche Qualifikationen in Verbindung mit einer entsprechenden Beschäftigung nach der Entlassung die Resozialisierungschancen erhöhen.⁷ Deshalb ist das Feld der beruflichen Integration innerhalb der Landesjustizverwaltung M-V in den letzten Jahren stärker an den beruflichen Fähigkeiten der Klientel und den Möglichkeiten des Arbeitsmarktes ausgerichtet worden. Hierzu sind exemplarisch folgende Initiativen anzuführen:

Zum einen soll durch eine stärkere Ausrichtung der Maßnahmen innerhalb

des Vollzuges auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes die Vermittlungsfähigkeit in Beschäftigung für die Gefangenen nach der Entlassung erhöht werden.

Mit dem Projekt „job-aktiv“, das im Auftrag der Landesjustizverwaltung ein anerkannter Freier Bildungsträger durchführt, wurde ein Angebot geschaffen, das sich den besonderen Vermittlungs- und Ausbildungsproblemen der Klientel annimmt und eine durchgängige Maßnahmegestaltung vom Vollzug in die Entlassungsnachsorge ermöglicht. Ziel des Projektes ist es, die im Vollzug eingeleiteten Maßnahmen durch eine entsprechende Unterstützung nach der Entlassung zu verstetigen.

Zur besseren Vernetzung sind zwischen den in Mecklenburg-Vorpommern tätigen Ärgen, den Vollzugsanstalten und den Sozialen Diensten der Justiz Kooperationsvereinbarungen geschlossen worden. Die Kooperationsvereinbarungen strukturieren und fördern die Zusammenarbeit der Partner auf dem Gebiet der Leistungen nach dem SGB II/SGB III für Gefangene und Probanden der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht. Die Kooperation auf dieser Basis wird durch regionale und überregionale Treffen der beteiligten Dienste entsprechend den Praxiserfordernissen fortgeschrieben.

Forensische Ambulanz

Für aus dem Strafvollzug entlassene Probanden der Führungsaufsicht, die einer entsprechenden Weisung nach § 68 b StGB unterliegen, stehen für die forensische Nachsorge gegenwärtig zwei Psychologen zur Verfügung. Sie arbeiten im Rahmen der forensischen Ambulanz mit Verurteilten, bei denen ein erhöhtes Rückfallrisiko im Bereich der Gewalt- oder Sexualdelinquenz vorliegt.

Neben den Institutsambulanzen der forensischen Kliniken für die Probanden

aus dem Maßregelvollzug ist die forensische Ambulanz der Justiz ein wichtiger Baustein in der Nachsorge. Für die aus dem Vollzug entlassenen Gewalt- und Sexualstraftäter ist sie ein Angebot, das neben den Bewährungshelfern in der Schwerpunktarbeit mit Gewalt- und Sexualstraftätern eine spezifische Auseinandersetzung und Aufarbeitung der deliktbegünstigenden Einstellungen und Verhaltenweisen ermöglicht.

Um einen reibungslosen Übergang vom Vollzug in die forensische Ambulanz zu gewährleisten, wurde die Prüfung der Voraussetzungen dafür fester Bestandteil der Entlassungssystematik der Integralen Straffälligenarbeit.

Für das erfolgreiche Wirken der forensischen Ambulanz ist darüber hinaus der interdisziplinäre Austausch zwischen forensischer Ambulanz, Bewährungshelfer und Führungsaufsichtsstelle entscheidend. Die gegenseitige Unterrichtung über geplante Maßnahmen und deren Abstimmung (Fallkonferenzen, gegenseitige Berichterstattung, gemeinsame Nachsorgeplanung etc.) ist geboten, um einen Gleichklang der beteiligten Dienste in der Fallbearbeitung zu erreichen. Erste Schritte zu einer strukturierten Zusammenarbeit in diesem Feld sind eingeleitet worden.⁸

Überwachungskonzept „FoKuS“

Ziel des Überwachungskonzeptes „FoKuS“ (Für optimierte Kontrolle und Sicherheit) ist es, mehr Schutz vor Straftaten von besonders rückfallgefährdeten Sexual- und Gewaltstraftätern zu bieten. Mit dem Überwachungskonzept soll insbesondere der Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden der Justiz und der Polizei optimiert werden, um die weitreichenden Möglichkeiten effektiver Gefahrenabwehr durch die Führungsaufsicht, die bei dem hier betroffenen Personenkreis kraft Gesetzes eintritt, auch auszuschöpfen.

Alle seit April 2010 an der Umsetzung des Konzeptes beteiligten Dienste müssen sich neuen Formen der Zusammenarbeit stellen. Die Umsetzung des Konzeptes lebt von der Kooperation der beteiligten Akteure. Die Einzelfallarbeit wird ergänzt durch regionale Gesprächsrunden, in denen Bewährungshelfer, Führungsaufsichtsstellen und Polizei Praxisprobleme erörtern. Um die praktischen Erfahrungen in die Weiterentwicklung des Konzeptes einfließen zu lassen, ist eine Evaluation der auf FoKuS basierenden Praxis vorgesehen. Eine gelingende Zusammenarbeit eröffnet gute Chancen, die bestehenden Risiken weiter zu verringern. Bewusst ist allen Beteiligten aber auch, dass bei allen Verbesserungen in der Zusammenarbeit und beim Informationsaustausch Rückfalltaten nicht gänzlich verhindert werden können.

Resümee und Ausblick

Die Leistungsfähigkeit des Konzeptes der Integralen Straffälligenarbeit beschränkt sich bislang auf die Gestaltung der oben genannten Übergänge. Das Konzept bezieht sich zudem nur auf die staatlichen Dienste der Straffälligenarbeit. Um das Ziel der Rückfallprävention verurteilter Personen wirksamer umzusetzen, ist ein umfassender, abgestimmter Maßnahmeansatz zu entwickeln. Dieser hat die Integration der Verurteilten in eine sozialverträgliche Lebensweise und den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten unter Einbeziehung der vorhandenen Dienste im ambulanten und vollzuglichen Bereich zu berücksichtigen.

Für die individuelle Maßnahmeplanung soll nicht primär der Stand der Strafvollstreckung, sondern die für die Rückfallprävention erforderlichen Maßnahmen als Orientierung herangezogen werden. Die vollzuglichen und ambulanten Maßnahmen der Betreuung und Behandlung, der schulischen und beruflichen Bildung, der Straftatbearbeitung, der Vermittlung in Ausbildung und Arbeit haben sich an den Problem-

lagen der Klientel und den gesellschaftlichen Anforderungen und Ressourcen zu orientieren. Die Maßnahmen des Vollzuges und der Sozialen Dienste der Justiz müssen anschlussfähig sein, um eine durchgängige Interventionsgestaltung zu ermöglichen. Angesichts der Komplexität der Maßnahmen, die die Einbeziehung unterschiedlicher Träger und Dienste der beruflichen und sozialen Systeme erfordern, ist auch in dieser Hinsicht eine Anschlussfähigkeit und verbindliche Kooperation anzustreben.

Erste Schritte und Maßnahmen sind bereits eingeleitet worden, die über das Übergangsmanagement in Richtung Integrationsmanagement hinaus weisen.

So wird in Mecklenburg-Vorpommern zukünftig bei der voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter einem Jahr von Beginn des Vollzuges an ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt, der auf die Zeit nach der Entlassung ausgerichtet ist. Dies basiert auf der Kenntnis, dass die Vollzugsanstalt bei so kurzen Haftzeiten ihre Arbeit auf die wesentlichen Hilfebedarfe fokussieren und der Schwerpunkt auf der Planung für die Zeit nach der Entlassung liegen muss. Bereits durch die Terminologie wird deutlich, dass der Vollzug nicht nur auf die Entlassung, sondern darüber hinaus auf die Eingliederung auszurichten ist. In diesen Fällen ist es nur konsequent, im Sinne eines durchgängigen Fallmanagements bei Probanden, die vorher unter Bewährungs- bzw. Führungsaufsicht standen, während der Inhaftierung die Einbindung des Bewährungshelfers aufrecht zu erhalten. Durch die Einflussnahme des Bewährungshelfers auf die Integrationsplanung kann die vollzugliche Planung konsequent auf die Anforderungen nach der Entlassung konzentriert werden. Gleichfalls wird im o.g. Sinne darüber nachgedacht, die Zuständigkeit für die Entlassungsvorbereitung in die Zuständigkeit der Sozialen Dienste der Justiz zu übertragen. Auf diese Weise kann der Bewährungshelfer in wesentlich stärkerem Maße auf die

Integrationsplanung und deren Umsetzung Einfluss nehmen. Die letzte Phase wird somit von einem Dienst gestaltet, der zum einen über die Kenntnis der realen Handlungsmöglichkeiten im sozialen Nahraum des zu Entlassenden verfügt und zum anderen im Hinblick auf die weitere Zuständigkeit in der Bewährungs- bzw. Führungsaufsicht ein hohes Interesse an einem gelingenden Übergangsmanagement hat. Die Verzahnung von Vollzug und Sozialen Diensten der Justiz bekommt damit eine neue Qualität und begünstigt die Rückfallvermeidung und soziale Integration der Verurteilten.

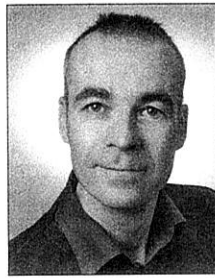
* Zur besseren Lesbarkeit des Textes ist nur die männlich Form gewählt worden

- 1 Vgl. Jesse, J., Kramp, S.: Das Konzept der Integralen Straffälligenarbeit – InStar – in Mecklenburg-Vorpommern, in: Forum Strafvollzug 2008, S. 14 ff.
- 2 Vgl. Ostendorf, H. (2008): Entlassungsvorbereitung – die Achillesferse des Strafvollzugs. In: Zeitschrift für soziale Strafrechtspraxis Nr. 44, S. 4 ff oder auch Maelicke, B. (2008): Integrierte Resozialisierung als strategische Innovationsaufgabe, in: Forum Strafvollzug 2008, S. 7 f.
- 3 Vgl. Jesse, J., Kramp, S.: a.a.O.
- 4 Klug, W., Abgeliefert, aber nicht abgeholt, in: Forum Strafvollzug 2008, S. 12 ff.
- 5 Vgl. Grosser, R.: Durchgehende Interventionsgestaltung – erste Ansätze in Mecklenburg-Vorpommern, in: Forum Strafvollzug 2007, S. 32 f.
- 6 Vgl. Nomos-Kommentar zum Strafgesetzbuch, 3. Auflage 2010, Ostendorf zu § 68 a Rdn. 8.
- 7 Vgl. Wirth, W., 3-Säulenstrategie zur beruflichen Reintegration von Gefangenen, Erfahrungen mit einem systematischen Übergangsmanagement, in: Forum Strafvollzug 2009, S. 75 ff.
- 8 Hinsichtlich der organisatorischen Rahmenbedingungen vgl. insoweit den Artikel von Koch, R. in diesem Heft.



Rudolf Grosser

Geschäftsführer der Sozialen Dienste der Justiz Mecklenburg-Vorpommern
rudolf.grosser@sozialendienste.mv-justiz.de



Ralf Himbert

Referatsleiter Justizministerium
 Mecklenburg-Vorpommern
ralf.himbert@jm.mv-regierung.de

Berufliche Integration von Haftentlassenen in Schleswig-Holstein

In der Justizvollzugsschule Neumünster haben das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration, das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein sowie die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit die Veranstaltung „Berufliches Übergangsmanagement – eine Gemeinschaftsaufgabe“ durchgeführt. Dabei wurden gemeinsame Maßnahmen zur Integration von Strafgefangenen und Haftentlassenen in den Arbeitsmarkt vorgestellt.

Die Projektpartnerschaft wird durch Bundesmittel sowie durch Mittel des durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierten Programms „Xenos – Integration und Vielfalt“ im Umfang von insgesamt etwa 963.000 € gefördert. Rund 500.000 € dieser Gesamtsumme fließen in das schleswig-holsteinische Teilprojekt der arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitung von Gefangenen und Haftentlassenen.

Eine erfolgreiche berufliche Wiedereingliederung ist für die Wirksamkeit von Resozialisierungsbemühungen im Strafvollzug von entscheidender Bedeutung. Wie durch kriminologische Studien bestätigt wird, verringert eine gelingende berufliche Wiedereingliederung die Gefahr einer späteren Rückfälligkeit von Haftentlassenen erheblich. Dementsprechend soll im Rahmen eines Landeskonzpts für ein berufliches Übergangsmanagement für Gefangene und Haftentlassene an der Schnittstelle zwischen Strafvollzug und Freiheit durch koordinierte Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen ein flächendeckendes Vermittlungs-, Beratungs- und Betreuungsnetzwerk geschaffen werden. Ziel ist es, die umfassenden Resozialisierungsmaßnahmen des Strafvollzugs durch eine nachhaltige individuelle Betreuung über die Haftentlassung hinaus noch effektiver zu machen, um das Ziel der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung für mehr Betroffene zu verwirklichen.

Zum Umsetzung dieses Konzepts sind im Auftrag des Justizministeriums an den Vollzugsstandorten in Schleswig, Kiel, Neumünster und Lübeck Integrationsbegleiter tätig, die eine arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorbereitung sowie den Haftentlassenen eine beschäftigungsbegleitende Nachsorge anbieten. Diese kann durch Hilfen zur Bewältigung besonderer Wiedereingliederungshemmnisse ergänzt werden.

Weitere Informationen:

nord.presse@arbeitsagentur.de

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Heft 5 · Sept./Okt. 2010 · 59. Jahrgang

ISSN 1865-1534

PVST Entgelt bezahlt 6979

In dieser Ausgabe:

**Ambulante Resozialisierung
im Umbruch**